

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2022

Rechtsmittelverfahren

Beschwerdeverfahren

Art. 166 Zulässigkeit

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen, Amtshandlungen und Versäumnisse des Untersuchungsrichters sowie gegen Haft-, Beschlagnahme-, Durchsuchungsverfügungen der Präsidenten der Militär- und Militärappellationsgerichte. Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann keine Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerde kann erheben, wer unmittelbar betroffen ist.

Art. 168 Einreichung; Frist

¹ Die Beschwerde ist spätestens fünf Tage, nachdem der Betroffene von der anzufechtenden Verfügung oder Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, mit schriftlicher Begründung bei der Beschwerdebehörde einzureichen. Bei Rechtsverweigerung kann jederzeit Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdebehörde holt unverzüglich die Stellungnahme des Beschwerdegegners ein und veranlasst nötigenfalls weitere Erhebungen.

Appellationsverfahren (I)

Art. 172 Zulässigkeit

¹ Die Appellation ist zulässig gegen Urteile der Militärgerichte erster Instanz mit Ausnahme der Abwesenheitsurteile.

² Wird lediglich der Entscheid über einen zivilrechtlichen Anspruch oder über die Kosten und Entschädigung angefochten, so ist einzig der Rekurs zulässig.

³ Die Appellation ist ferner zulässig gegen Entscheide der Militärgerichte erster Instanz über Anträge auf Widerruf des bedingten Strafvollzuges.

Appellationsverfahren (II)

Art. 178 Vorbereitung der Hauptverhandlung

Der Präsident des Militärappellationsgericht bereitet die Hauptverhandlung vor und setzt den Parteien eine angemessene Frist für Ablehnungsbegehren und Beweis-
anträge. Nach Ablauf der Frist lässt er die Akten bei den Richtern zirkulieren. Im
übrigen gelten die Artikel 124 129 sinngemäss.

Appellationsverfahren (III)

Art. 181 Hauptverhandlung

¹ Das Gericht kann nötigenfalls die Hauptverhandlung von sich aus oder auf Antrag unterbrechen oder verschieben.

² Bei den Parteivorträgen hat der Appellant das erste Wort. Haben mehrere Parteien appelliert, so spricht zuerst der Auditor und zuletzt der Angeklagte. Jeder Partei steht das Recht eines zweiten Vortrages zu. Der Angeklagte hat das letzte Wort.⁷⁸

³ Im übrigen gelten für die Hauptverhandlung vor dem Militärappellationsgericht sinngemäss die Artikel 130, 132–134, 135 Absatz 1, 136–142, 145–147, 148 Absatz 1, 149, 150 und 152–154.

Unterbrechung

Art. 143 Unterbrechung oder Verschiebung der Hauptverhandlung

¹ Das Gericht kann die Hauptverhandlung von sich aus oder auf Antrag einer Partei für neue Beweisaufnahmen, für die Neuerstellung oder Ergänzung der Anklageschrift oder aus andern wichtigen Gründen sowie für die dadurch bedingte Vorbereitung der Parteivorträge unterbrechen oder verschieben.

² Bei längerer Unterbrechung muss die Hauptverhandlung wiederholt werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Appellationsverfahren (IV)

Art. 182 Entscheidungsbefugnis

¹ Das Militärappellationsgericht ist bei der Neuurteilung der Strafsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei. Es ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

² Das Urteil darf nicht zuungunsten des Angeklagten abgeändert werden, wenn er allein oder insoweit der Auditor ausdrücklich zu seinen Gunsten appelliert hat.

Kassationsverfahren (I)

Art. 184 Zulässigkeit

¹ Die Kassationsbeschwerde kann erhoben werden

- a. gegen Urteile und Unzuständigkeitsentscheide der Militärappellationsgerichte;
- b. gegen Entscheide der Militärappellationsgerichte über den Widerruf des bedingten Strafvollzugs;
- c. gegen Abwesenheitsurteile der Militärgerichte erster Instanz.

² Für die Fälle von Buchstabe b gelten die Artikel 185–194 sinngemäss.

Kassationsverfahren (II)

Art. 185 Kassationsgründe

¹ Die Kassation ist auszusprechen, wenn

- a. das Gericht nicht vorschriftsgemäss besetzt war;
- b. das Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht oder verneint hat;
- c. während der Hauptverhandlung wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind, sofern dem Beschwerdeführer dadurch ein Rechtsnachteil entstanden ist;
- d. das Urteil eine Verletzung des Strafgesetzes enthält;
- e. das Urteil keine hinreichenden Entscheidungsgründe enthält;
- f. wesentliche tatsächliche Feststellung des Urteils dem Ergebnis der Beweis-

² Aus den in den Buchstaben a und c genannten Gründen kann die Kassation nur begehrt werden, wenn die Partei während der Hauptverhandlung einen entsprechenden Antrag gestellt oder den Mangel gerügt hat.

Kassationsverfahren (III)

Art. 190 Beurteilung

Hält das Militärkassationsgericht die Kassationsbeschwerde für begründet, so hebt es das angefochtene Urteil auf.

Kassationsverfahren (IV)

Art. 191 Rückweisung

¹ Wird das Urteil aufgeschoben, so weist das Militärkassationsgericht die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

² Aus besonderen Gründen kann es die Sache auch einem anderen Gericht gleicher Instanz zuweisen.

³ Hebt das Militärkassationsgericht das Urteil in Anwendung von Artikel 185 Absatz 1 Buchstabe b auf, so überweist es die Sache der zuständigen Behörde.

Art. 192 Neuurteilung

¹ Der Neuurteilung ist die rechtliche Begründung des Urteils des Militärkassationsgerichts zugrunde zu legen.

² Das Gericht darf nicht zuungunsten des Angeklagten entscheiden, wenn dieser die Kassationsbeschwerde allein oder soweit sie der Auditor oder der Oberauditor ausdrücklich zu seinen Gunsten eingereicht hat.

Rekursverfahren

Art. 195 Zulässigkeit

Gegen Entscheide der Militär- und Militärappellationsgerichte kann, sofern die Appellation oder die Kassationsbeschwerde nicht zulässig ist, Rekurs an das Militärkassationsgericht erhoben werden, namentlich in folgenden Fällen:

- a. Vollstreckung aufgeschobener Strafen nach Vollzug sichernder Massnahmen;
- b. Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit;
- c. Löschung des Eintrags im Strafregister;
- d. Verweigerung der Wiederaufnahme des Verfahrens;
- e. Entscheid über zivilrechtliche Ansprüche;
- f. Entscheid über Kostenaufgabe und Entschädigungsbegehren;
- g. Einziehung und Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen;
- h. Wiedermulassung zur persönlichen Dienstleistung;
- i. Anordnung von Haft im Anschluss an die Urteilseröffnung.

Revisionsverfahren

Art. 200 Revisionsgründe

¹ Die Revision eines rechtskräftigen Strafmandats oder Urteils kann verlangt werden, wenn:⁸⁵

- a. Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem Richter im früheren Verfahren nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, Freispruch oder erheblich geringere Bestrafung des Verurteilten, Verurteilung eines Freigesprochenen oder Verurteilung wegen einer schwereren Straftat zu bewirken;

(...)